

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Heintz, Bad Ems

Nr. 297

Diez, Montag den 24. Dezember 1917

57 Jahrgang

Amtlicher Teil

Verordnung.

Auf Grund der Anordnung der Reichsstelle für Speisefette vom 15. Dezember 1917 (Reichs-Anzeiger Nr. 293 vom 17. Dezember) wird hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden das Folgende bestimmt:

Die in meiner Anordnung vom 6. März 1917 § 3 Ziffer 2 zur Deckung des Anspruches auf Butter den Fettlieferanten verlassene Menge Vollmilch wird auf 0,4 Liter täglich herabgesetzt. Es darf also auf den Kopf des Haushaltungsangehörigen höchstens diese Menge zur Verbutterung zurückbehalten werden.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1917.

Der Regierungs-Präsident.

A. A.:

Droege, Geheimer Regierungsrat.

Verordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 755), sowie der dazu ergangenen Preussischen Ausführungs-Anweisung vom 22. Juli 1916 Ziffer II und der Grundzüge der Reichsstelle für Speisefette zur Bekanntmachung vom 20. Juli 1916, sowie auf Grund der Anordnung der Reichsstelle für Speisefette vom 15. Dezember 1917 (Reichs-Anzeiger Nr. 298 vom 17. Dezember 1917) wird für den Umfang des Kreises Unterlahn folgende Anordnung erlassen:

Artikel 1.

Der letzte Absatz des § 3 der Verordnung des Kreis Ausschusses vom 15. September 1916 über Speisefett — Amtl. Kreisblatt Nr. 218 — erhält folgende Fassung:

Die auf den Kopf der Selbstversorger entfallende Menge Speisefett wird auf höchstens 100 Gramm pro Kopf und Woche festgesetzt.

Artikel 2.

Die Verordnung des Kreis Ausschusses über Speisefette vom 21. Dezember 1916 — Amtl. Kreisbl. Nr. 304 — tritt bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.

Artikel 4.

Inwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden nach Maßgabe der §§ 34 bis 36 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Vorräte, die der Verkehrs- oder Verbrauchsregelung entzogen werden, können ohne Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes enteignet werden.

Diez, den 21. Dezember 1917.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahn-Kreises.

Understadt.

L. 10 484.

Diez, den 20. Dezember 1917.

An die Magistrats Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises!

Es liegt Veranlassung vor, wiederholt darauf hinzuweisen, daß jeder unmittelbare geschäftliche Verkehr der Ortsbehörden mit ausländischen Behörden, insbesondere auch mit den in Deutschland beglaubigten Vertretungen ausländischer Behörden unzulässig ist. Alle dahingehenden Anfragen sind zunächst mir zur Entscheidung vorzulegen.

Der Königl. Landrat.

Understadt.

L. 10 650.

Diez, den 20. Dezember 1917.

Bekanntmachung.

Als Vertreter des zum Heeresdienst einberufenen Strommeisters Jänsler in Diez hat der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden den Strommeister Allert in Munkel zum staatlicher Fischerei-Aufsichtsausschreiber für die Lahmstraße Km. 70 bei Steeden bis Km. 106 Schleuse Kalkofen im Nebenamte bestellt.

Der Königl. Landrat.

Understadt.

2. die Verarbeitung der übrigen beschlagnahmten Gegenstände durch die Kriegs-Habern-A.-G., oder in deren Auftrage;
3. die Verarbeitung der beim Ueberwachungsausschuß der Schuhindustrie in Berlin ordnungsgemäß gemeldeten Gegenstände zu Schuhwaren nach den Anordnungen des Ueberwachungsausschusses.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht. Ausgenommen sind:

1. die im § 4 Ziffer 1 genannten Gegenstände;
2. die im § 4 Ziffer 2 genannten Gegenstände, solange sie bestimmungsgemäß verwendet, verarbeitet und weiterveräußert werden;
3. die beschlagnahmten Gegenstände, solange sie im Sinne des § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden;
4. die im § 6 Ziffer 1 genannten Gegenstände;
5. die beim Ueberwachungsausschuß der Schuhindustrie ordnungsgemäß gemeldeten Gegenstände.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Veri. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Segel und Planen“ versehen, zu erstatten.

†) Bestimmungen über Meldepflicht für diese Gegenstände trifft der Reichskommissar für Fischversorgung.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände in Gewahrjam haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 10) nicht im Gewahrjam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrjam hat (Lagerhalter usw.).

§ 10.

Stichtag und Meldetermin.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. Januar 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Meldeschein.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Veri. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Vst. 1847 b, anzufordern sind. Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die im § 6 Ziffer 1 genannten Gegenstände betreffen, sind an den Reichskommissar für Fischversorgung, Berlin W. 8, Behrenstr. 65, zu richten. Alle sonstigen Anfragen und Anträge sind, soweit sie lediglich die Meldepflicht (§§ 8—11) betreffen, an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV,

Berlin SW. 48, Veri. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Segel und Planen“ zu versehen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 22. Dezember 1917 in Kraft; sie tritt an Stelle der früheren, im Jahre 1917 von dem unterzeichneten Militärbefehlshaber erlassenen Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Segeln, Zelten und Zeltplanen.

Frankfurt (Main), den 22. Dezember 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 22. Dezember 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Chrenbreitstein.

la 1, 1907/12. 17.

Zgb.-Nr. Fl. 2800.

Diez, den 19. Dezember 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Schlachtviehaufnahme.

Am Freitag, den 28. Dezember 1917 hat in Ihren Gemeinden eine Aufnahme derjenigen Schlachtviehstücke stattzufinden, die in der Zeit vom 16. Januar 1918 bis 15. April 1918 an den Viehhandelsverband abgeliefert werden müssen.

Maßgebend für die Aufnahme sind die in meiner Verfügung vom 13. April 1917, Zgb.-Nr. Fl. 337 — Kreisblatt Nr. 89 — gegebenen Richtlinien. Die Richtlinien sind unter allen Umständen genau einzuhalten. Was die Aufnahme der Schweine angeht, so bemerke ich, daß alle Schweine über 30 Pfund Lebendgewicht, soweit sie nicht Zucht- und Haus-schlachtungs-schweine sind, an den Viehhandelsverband geliefert werden müssen, also in die Schlachtviehaufnahmeliste aufzunehmen sind. Die Lieferungen sind möglichst gleichmäßig auf 13 Wochen zu verteilen. Den Landwirten ist die Ablieferungswoche bei der Aufnahme mitzuteilen.

Für die Aufnahme ist das Ihnen mit der Post zugehende Formblatt zu verwenden. Die Aufnahmeliste ist in doppelter Ausfertigung auszustellen, wovon dann eine Liste in Ihren Akten verbleibt und die andere Liste der Kreisfleischstelle in Diez bis zum Montag, den 31. Dezember 1917 einzusenden ist.

In die Listen sind sämtliche landwirtschaftliche Betriebe, die Tiere der angegebenen Gattungen besitzen, aufzunehmen. Ich ersuche die Herren Bürgermeister, um genaue und gewissenhafte Aufstellung der Listen und pünktliche Einsendung unmittelbar an die vorbezeichnete Stelle.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duberstadt.

J.-Nr. II. 14899.

Diez, den 19. Dezember 1917.

An die Herren Bürgermeister

in Alendorf, Attenhausen, Aull, Becheln, Berndroth, Biebrich, Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Desighofen, Dörsdorf, Ebertshausen, Eifighofen, Eppenrod, Frelendiez, Geilnau, Geisig, Giershausen, Gerold, Hämberg, Holzappel, Kemmenau, Lohrheim, Lollschied, Mittelsbach, Mundershausen, Neßbach, Niederneisen, Niederliesenbach, Oberwies, Pohl, Reckenroth, Rettert, Roth, Ruyperrod, Schaumburg, Schiesheim, Wasenbach, Winden und Zimmerschied.

Betr. Hen- und Strohbestandsaufnahme.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 11. Dezember ds. Js., J.-Nr. 14544, betr. Hen- und Strohbestandsaufnahme, und ersuche um Erledigung bestimmt binnen 2 Tagen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duberstadt.

I. 10341.

Diez, den 15. Dezember 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
**Betr.: Nachweisung der wegen Uebertretung der
 Fischereipolizeilichen Vorschriften vorgekommenen
 Verurteilungen.**

Unter Hinweis auf mein Aufschreiben vom 9. Februar
 1892, I. 161, Kreisblatt Nr. 46, und 21. Mai 1908, I. 5094,

Name, Stand und Wohnort des Täters	Höhe der erkannten Strafe	Gesetz bezw. Ver- ordnung, Para- graph, auf Grund dessen die Be- strafung erfolgt ist	Behörde, welche die Strafe er- kannt hat	Angabe, durch wen die Anzeige gemacht ist	Sind Fang- gerät oder Fische konfisziert	Gewässer, in denen die Ueber- tretung stattge- funden hat	Tag des begangenen und gefährten Fischereisfeldes	Sonstige Bemer- kungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Der Königl. Landrat.

J. B.

Simmernann.

Nr. 14073.

Diez, den 19. Dezember 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

**Betr.: Anforderung von Strickgarn von Schaf-
 haltern auf Grund der Bekanntmachung Nr. W.
 I. 1492 a / 8. 17. K. R. A.**

Die durch Vermittlung der Kriegsamtsstelle in Frank-
 furt a. M. bei der Kriegswollbedarfs-Aktien-Gesellschaft in
 Berlin eingehenden Anträge auf den vorgeschriebenen Sam-
 melbordrucken sind häufig sehr unvollständig ausgefüllt.
 Insbesondere trifft dies bei Angabe der Adresse zu. Zu-
 folgedessen entstehen bei der Postbestellung oft große Schwierig-
 keiten. Dies gibt Veranlassung, die Ortspolizeibehörden
 zu ersuchen, vor Weiterleitung der Sammelbordrucke an die
 Kriegsamtsstelle in Frankfurt a. M. dieselben auf ihre Voll-
 ständigkeit hin zu prüfen. Es muß aus ihnen ersichtlich
 sein:

1. der Wohnort nebst Poststation und Kreis, d. h. die ge-
 naueste Postadresse,
2. die Zahl der gehaltenen Schafe und die Menge der
 abgelieferten Wolle.

Auch ist deutliche Handschrift unerlässlich.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

Nr. III b. Tgb.-Nr. 23 893/6847.

Frankfurt a. M., den 3. Dezember 1917.

Betr.: Beseitigung von Transportstörungen.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Ver-
 lagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des
 Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den
 mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit
 dem Gouverneur — auch für den Befehlshaber der Festung
 Mainz:

Die Verordnung vom 11. 9. 1917 (III b 19 219/5476) gilt
 auch für die Be- und Entladung von Schiffen sowie die An-
 und Abfuhr von Schiffsgütern.

XVIII Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel,

Generalkommandant.

Kreisblatt Nr. 124, ersuche ich, mir über die von Ihnen im
 Kalenderjahr 1917 bestraften Uebertretungen der Fischerei-
 polizeilichen Vorschriften bis zum 1. Januar 1918
 unter entsprechender Ausfüllung des nachstehenden For-
 mulars zu berichten.

Zeichnungsart ist nicht erforderlich.

J.-Nr. II. 14950.

Diez, den 20. Dezember 1917.

Betr.: Herausgabe von Brotkarten.

Die Gültigkeit der Brotkarten für die Zeit vom 10. De-
 zember 1917 bis 6. Januar 1918 läuft am Sonntag, den
 7. Januar 1918 ab. Die alten, bis dahin etwa noch nicht
 verwendeten Brotmarken verlieren alsdann ihre Gültigkeit.
 Der Umtausch der alten Brotmarken gegen neue hat in den
 Tagen vom 2. bis 5. Januar 1918 stattzufinden.

Die diesbezüglich von der Ortspolizeibehörde erlassenen
 Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Um-
 tausch überall glatt vollzieht.

Der Vorsitzende des Kreisamtsrates.

Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil

England

WTB. London, 20. Dez. Meldung des Reuterschen
 Büros. Bonar Law kündigte im Unterhause an, daß beim
 Wiederzusammentritt des Hauses am 14. Januar ein Ge-
 segenswort betr. die Mannschafsstärke eingebracht
 werden soll. Lloyd George erklärte in einem Rückblick
 über die Kriegslage, daß die Ereignisse in Italien und Ruß-
 land es im öffentlichen Interesse und für die Sicherheit des
 lischen Heeres durchaus notwendig gemacht haben, die Feld-
 heere zu verstärken und demzufolge neue Schritte zur Ver-
 mehrung und Ergänzung des Mannschafstbestandes zu tun.

Anzeigen.

Jagdverpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am

23. Januar 1918, mittags 2 Uhr

im Bürgermeisterzimmer die Jagd auf den Grundstücken
 des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeindefeldmark
 Schweißhausen öffentlich meistbietend auf einen neun-
 jährigen Zeitraum, und zwar vom 9. November 1918 bis
 einschließl. 8. November 1927 verpachten. Pachtlustige wer-
 den hiermit eingeladen. Die Pachtbedingungen liegen in der
 Wohnung des Unterzeichneten öffentlich aus.

Schweißhausen, den 27. Dezember 1917.

Der Jagdvorsteher.

Sinterwälder.